

# GR\_GERICHTE ZK1 2009 6 vom 2. November 2009

GR Gerichte, 2009-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2009\\_6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2009_6)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2009 6 du 2 novembre 2009

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2009 6 del 2 novembre 2009

## Regeste

Nebenfolgen Ehescheidung | Berufung ZGB Eherecht

## Erwägungen

### E. 2

Es seien - gestützt auf Art. 112 i.V. m. Art. 116 ZGB - die Nebenfolgen dieser Ehescheidung zu regeln.

### E. 3

Dem Kläger sei hinsichtlich seines Sohnes ein gerichtsbliches Besuchs- und Ferienrecht einzuräumen.

### E. 4

Der Kläger sei zu verpflichten, an den Unterhalt seines Sohnes jeweils im Voraus monatlich Fr. 1'000.-- zuzüglich allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinderzulagen zu bezahlen. Dieser Unterhaltsbeitrag sei jedenfalls bis zur Mündigkeit des Kindes geschuldet, wobei ein weitergehender Anspruch nach Massgabe von Art. 277 Abs. 2 ZGB vorzubehalten sei.

### E. 5

Der Kläger sei zu verpflichten, an den Unterhalt seiner Ehefrau einen monatlich im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag in Höhe von Fr. 1'500.-- zu bezahlen. Dieser Unterhaltsbeitrag sei bis zum Erreichen des Pensionsalters der Ehefrau geschuldet.

### E. 5.6

mit weiteren Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung). Wenn die Vorinstanz den festgesetzten Unterhaltsbeitrag der Berufungsbeklagten über das Mündigkeitsalter des gemeinsamen Sohnes hinaus bis zum ihrem Eintritt in die AHV-Berechtigung zugesprochen hat, ist dies folglich mit Blick auf den lebensprägenden Charakter der Ehe sowie angesichts der angeschlagenen Gesundheit von Y., ihres Alters und der damit einhergehenden reduzierten Eigenversorgungskapazität entgegen der Auffassung des Berufungsklägers nicht zu beanstanden. d) Soweit der Berufungskläger seine Behauptung, die vorinstanzlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung greife in sein Existenzminimum ein und verletze damit die bundesgerichtliche Rechtsprechung, im Weiteren mit einer Gegenüberstellung des ausbezahlten Lohnes von Fr. 3'130.-- und des von der Vorinstanz ermittelten (den Unterhaltsbeitrag für den Sohn enthaltenden) Notbedarfs von Fr. 3'896.-- zu stützen sucht (vgl. Berufungsbegründung act. 11 S. 4), erweist sich seine Argumentation ebenso wenig als zielführend. Beim ausbezahlten Lohn ist nämlich bereits ein Mietzinsabzug von Fr. 2'137.60 berücksichtigt (vgl. act. II./12), mit dem bis anhin der

vorsorgliche Unterhalt für die Ehefrau und den Sohn getilgt wurde (Proz. Nr. 130-2006-191 act. I./7 S. 12 f.). Der vom Berufungskläger angestellte Vergleich liefe mithin auf eine doppelte Berücksichtigung der Unterhaltsbeiträge hinaus und erweist sich somit als fehlschlüssig, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann. Korrekterweise gilt es vielmehr festzustellen, dass der persönliche Bedarf des Berufungsklägers von Fr. 2'896.-- (vgl. oben Erw. 7. b S. 14 f. sowie act. I./8 S. 15) durch den ausbezahlten Lohn in der Vergangenheit offensichtlich gedeckt war und bei einem von der Vorinstanz richtig festgestellten Nettoeinkommen von Fr. 5'242.-- exklusive Kinderzulagen (act. II./12: Bruttogehalt Fr. 5'700.--, Abzüge für Sozial- /Vorsorgewerke etc. Fr. 864.40, Nettolohn Fr. 4'835.60 plus 13. plus Monatslohn pro rata) auch mit den von der Vorinstanz zugesprochenen Unterhaltsleistungen für die Ehefrau und den Sohn von insgesamt Fr. 1'961.-- gedeckt ist. e) Als Hauptargument macht der Ehemann sodann geltend, dass bei der Berechnung seines Bedarfs nicht bloss der Grundbetrag einer Einzelperson

Seite 18 — 25 angerechnet werden dürfe, sondern die neuen tatsächlichen Lebensumstände zu berücksichtigen seien und damit den gesamten Kosten seiner neuen Familie Rechnung zu tragen sei. Mit anderen Worten stellt sich X. auf den Standpunkt, dass das Konkubinatsverhältnis mit seiner neuen Lebenspartnerin bei der Bedarfsberechnung nicht als entlastender, sondern als bedarfserhöhender Umstand anzuerkennen sei (vgl. Berufungsbegründung act. 11 S. 4 f.). Gemäss Art. 117 ZPO in Verbindung mit Art. 123 ZPO wird dem Urteil unter Vorbehalt rechtzeitiger Geltendmachung der Sachverhalt zugrunde gelegt, wie er in diesem Zeitpunkt besteht. Vorliegend ist daher in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass noch keine Eheschliessung mit der neuen Lebenspartnerin stattgefunden hat. Dabei ist festzuhalten, dass zwischen nicht verheirateten Lebenspartnern keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche bestehen (vgl. Art. 163 Abs. 1 ZGB sowie Franz Hasenböhler/Andrea Opel, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 3. Aufl., Basel 2006, N 4 und 6 zu Art. 163 und BGE 130 III 765 Erw. 2.4 sowie Entscheid der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 15. Mai 2009 [ERZ 09 63] Erw. 2 c./cc). Dementsprechend besteht in unterhaltsrechtlicher Hinsicht keine Unterstützungspflicht des Berufungsklägers gegenüber seiner Lebenspartnerin. Dass im öffentlichen Unterstützungsrecht allenfalls eine andere Betrachtungsweise gilt, ist zivilrechtlich unbeachtlich. Soweit der Berufungskläger freiwillig für den Unterhalt der Lebenspartnerin aufkommt, muss dies folglich bei der Bedarfsermittlung ausser Betracht bleiben, zumal dem nahehelichen Unterhalt Vorrang zukommt (vgl. BGE 5C.170/2004 Erw. 3.1; Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, Bern 1997 N 08.103). Zu berücksichtigen sind dagegen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die sich aus dem gemeinsamen Haushalt ergebenden Einsparungen, indem zur Vermeidung faktischer Unterhaltsbeiträge an den Konkubinatspartner in der Regel nur die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushalts anrechenbar ist (vgl. dazu BGE 5C.170/2004 Erw. 3.1 und 3.2; BGE 5P.172/2002 Erw. 2.3.3, publ. in FamPra.ch 2002, S. 809 sowie ERZ 09 63 Erw. 2.c/cc mit weiteren Hinweisen). Ob die hälftige Teilung der Haushaltskosten voraussetzt, dass der Konkubinatspartner seinerseits leistungsfähig ist, wie es in der Berufungsbegründung (act. 11 S. 5 oben) geltend gemacht wird, kann dabei im konkreten Fall offen gelassen werden. Die Vorinstanz hat nämlich von einer reduzierten Anrechnung der Haushaltskosten abgesehen und dem Berufungskläger den Grundbetrag eines Alleinstehenden sowie die vollen Mietkosten zugestanden (vgl. vorinstanzliches Urteil act. I./8 S. 15; Proz. Nr. 130- 2006-191 act. I./7 sowie act. II.5; act. III./8 S. 10 und oben Erw. 7.b S. 14 f.). Im

Seite 19 — 25 Ergebnis wurde daher seitens der Vorinstanz der mangelnden Leistungsfähigkeit der Lebenspartnerin Rechnung getragen. Eine weitergehende Berücksichtigung der tatsächlichen Situation, etwa im Sinne einer Anrechnung des Bedarfs eines Ehepaars, kann demgegenüber - wie ausgeführt - zufolge des Vorrangs des nahehelichen Unterhalts nicht in Frage kommen. Daran vermag auch die vom Berufungskläger geltend gemachte Heiratsabsicht nichts zu ändern. Zum einen ist nämlich - wie oben dargelegt - von den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der Urteilsfällung auszugehen, wobei der Berufungskläger und seine Lebenspartnerin zu diesem Zeitpunkt noch nicht verheiratet waren. Überdies hängt gemäss BGE 131 III 189 Erw. 2.7.4 die spätere Abänderung des Unterhaltsbeitrages nicht von der Vorhersehbarkeit einer Veränderung der Verhältnisse ab, sondern ausschliesslich davon, ob diese Veränderung bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages bereits berücksichtigt wurde. Soweit der Bedarf der neuen Lebenspartnerin im vorliegenden Verfahren zufolge der zurzeit noch fehlenden rechtlichen Unterstützungspflicht ausgeklammert bleiben muss, bleibt somit im Falle einer späteren Heirat eine Abänderungsklage entgegen dem Einwand des Berufungsklägers ohne weiteres möglich. Der Berufungskläger vermag folglich auch in diesem Punkt mit seiner Kritik am vorinstanzlichen Urteil nicht durchzudringen. f) Als zweites Hauptargument wendet sich der Berufungskläger schliesslich gegen die Nichtberücksichtigung des im Unterhaltsvertrag vom 21. Juli 2008 (act. II./8 Ziff. 1) festgelegten Unterhaltsbeitrages von Fr. 720.-- für die mit seiner neuen Lebenspartnerin gezeugte Tochter A., geb. am 29. März 2006, und rügt in diesem Zusammenhang eine bundesrechtswidrige Ungleichbehandlung seiner Kinder (vgl. Berufungsbegründung act. 11 S. 6). Nachdem im vorinstanzlichen Urteil der dem Ehemann angerechnete Bedarf - wie oben ausgeführt (vgl. Erw. 7.b) - nicht erläutert wurde, fehlt darin auch jede Begründung dafür, weshalb für den Unterhalt der Tochter A. nur gerade der betriebsrechtliche Grundbetrag für ein Kind sowie die Krankenkassenprämien berücksichtigt wurden. Mit dem Abstellen auf den im Eheschutzverfahren anerkannten Bedarf (vgl. vorinstanzliches Urteil act. I./8 S. 15 Erw. 5.d) hat die Vorinstanz einfach die in der Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums vom 6. Oktober 2006 (act. III./8) enthaltene Bedarfsberechnung übernommen. Darin war indessen beidseits, das heisst auch

Seite 20 — 25 für den im Haushalt der Ehefrau lebenden Sohn S., nur der betriebsrechtliche Grundbetrag samt Krankenkassenprämien angerechnet worden (vgl. act. III./8 Erw. 6. b S. 9 und 6.d S. 10 f., Erw. 7. e S. 13); mit der Teilung des sich aus der Gegenüberstellung von Gesamteinkommen und -bedarf ergebenden Überschusses (vgl. act. III./8 Erw. 8 S. 14 ff. und Erw. 9 S. 16 f.) profitierten sodann beide Kinder in gewissem Umfang von der höheren Leistungsfähigkeit des Berufungsklägers. Dieses Gleichgewicht hat die Vorinstanz nun aber mit der einseitigen Berücksichtigung des vereinbarten Unterhaltsbeitrages für den Sohn bei gleichzeitiger Beschränkung der anrechenbaren Leistungen für die Tochter auf das betriebsrechtliche Minimum offensichtlich aufgegeben, was vom Berufungskläger zu Recht kritisiert wird. Ob dem Kindesunterhalt gegenüber dem nahehelichen Unterhalt generell Vorrang zukommt, hat das Bundesgericht bis anhin zwar offen gelassen (vgl. BGE 5A\_233/2009 Erw. 4; BGE 5C.278/2000 Erw. 4.b sowie BGE 128 III 411 Erw. 3.2.2 S. 415). Dies wird aber von einem Teil der Lehre mit guten Gründen bejaht. So wird überzeugend dargelegt, dass sich allein diese Sichtweise mit dem generellen Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 UNKRK vereinbaren lasse. Jeder Unterhaltsanspruch setze die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Eigenvorsorge voraus, wobei dieser Unzumutbarkeit bei Kindern die normative Überlegung zu Grunde

liege, dass letztere für ihren eigenen Unterhalt nicht aufkommen müssen, sondern sich voll dem Kindsein und ihrer Ausbildung widmen können. Demgegenüber haben Mündige dem Grundsatz nach für ihren Unterhalt selber aufzukommen, es sei denn, dass dies einer geschiedenen oder getrennt lebenden Person im Einzelfall nicht möglich ist. Die Unzumutbarkeit der Eigenvorsorge beruht mithin bei Mündigen im Vergleich zu Kindern auf einer abgeschwächteren Grundlage (vgl. Ingeborg Schwenger, in: Schwenger, FamKomm Scheidung, Bern 2005 N 27 zu Art. 125 und Stephan Wullschleger, in: Schwenger, FamKomm Scheidung, Bern 2005 N 43 zu Art. 285 je mit weiteren Hinweisen auf die Literatur). Vom Bundesgericht anerkannt ist sodann der Grundsatz, dass unterhaltsberechtignte Kinder unabhängig davon, ob sie im gleichen Haushalt leben und es sich dabei um eheliche oder aussereheliche Kinder handelt, im Verhältnis zu ihren objektiven Bedürfnissen finanziell gleich zu behandeln sind (vgl. BGE 126 III 353 Erw. 2 und BGE 127 III 68 Erw. 2 c sowie Stephan Wullschleger, a.a.O., N 58 zu Art. 285). In Anbetracht dessen kann es daher nicht angehen, den anrechenbaren Unterhalt für die Tochter A. auf das blosse Existenzminimum zu beschränken, wenn gleichzeitig ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.-- (zuzüglich Kinderzulagen) für den Sohn S. genehmigt wird. Vielmehr drängt sich die Anrechnung eines dem Unterhaltsvertrag entsprechenden Bedarfs auf. Der im Vertrag festgesetzte Unterhaltsbeitrag von Fr.

Seite 21 — 25 720.-- gilt zwar während des Zusammenlebens als durch Naturalleistungen getilgt (vgl. act. II/8 Ziff. 6), bringt aber zweifellos den den objektiven Bedürfnissen des vierjährigen Kindes angemessenen Unterhalt zum Ausdruck und entspricht von der altersgemässen Abstufung her auch dem für den 15-jährigen Sohn S. vereinbarten Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.--. Unter Berücksichtigung, dass im Unterhaltsbeitrag auch ein Anteil für die Wohnkosten enthalten ist, erscheint die Anrechnung eines Betrages von Fr. 550.-- für den Unterhalt von A. daher als gerechtfertigt. Damit erhöht sich der dem Berufungskläger zustehende familienrechtliche Notbedarf auf Fr. 3'020.-- (Grundbedarf Fr. 1'100.--, Wohnkosten Fr. 909.--, Krankenkasse Fr. 246.--, Haftpflicht Fr. 15.--, Steuern Fr. 200.-- sowie Unterhalt A. Fr. 500.--) respektive unter Einbezug des Unterhaltsbeitrages für den Sohn auf Fr. 4'020.--. Auch mit diesem erhöhten Bedarf reicht das Einkommen des Berufungsklägers von Fr. 5'242.-- exklusive Kinderzulagen indessen immer noch aus, um den von der Vorinstanz festgelegten Unterhaltsbeitrag für die Berufungsbeklagte in Höhe von Fr. 961.-- zu bezahlen. Der Einwand fehlender Leistungsfähigkeit erweist sich damit ebenfalls als unbegründet, womit die Berufung von X. abzuweisen ist. 9. Mit der Anschlussberufung wendet sich Y. gegen die Zuweisung des gesamten in der vorinstanzlichen Bedarfsberechnung ermittelten Überschusses an den Berufungskläger (vgl. Berufungsantwort act. 15 S. 5). Konkret macht sie geltend, dass der von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang zitierte BGE 134 III 145 ff. nach zahlreicher berechtigter Kritik in der Lehre auch vom Bundesgericht selbst relativiert worden sei. Das nach lebensprägender Ehe anzustrebende Ziel, den ehelichen Standard so weit wie möglich für beide Ehegatten weiterzuführen, könne in einer Grosszahl der Fälle mit der Teilung des Überschusses verwirklicht werden. Richtigerweise gelte es daher den von der Vorinstanz errechneten Überschuss zwischen den Ehegatten zu teilen, wobei eine Aufteilung von zwei Dritteln zu Gunsten der Ehefrau als Inhaberin der alleinigen elterlichen Sorge über den Sohn S. und einem Drittel zu Gunsten des Berufungsklägers angemessen erscheine. Zutreffend ist, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen die Tragweite von BGE 134 III 145 ff. verkannt hat. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Präzisierung durch BGE 134 III 577 ist nämlich klar, dass die Methode der Überschussteilung bei den gegebenen wirtschaftlichen

Verhältnissen nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Das Bundesgericht hat in BGE 134 III 577 f. wohl festgehalten, dass eine schematische Anwendung der Methode der hälftigen Überschussteilung klar abzulehnen sei, da eine solche mit Blick auf die mit der

Seite 22 — 25 Scheidung einhergehenden Veränderungen in der ökonomischen Situation zu unsachgemässen Ergebnissen führen würde. Dies heisst jedoch nicht – und insofern präzisiert das Bundesgericht seine Erwägungen in BGE 134 III 145 – dass die Methode der hälftigen Überschussbeteiligung von vornherein nicht zur zahlenmässigen Konkretisierung des gebührenden Unterhalts und des allfällig geschuldeten nahehelichen Unterhaltsbeitrages herangezogen werden dürfte. Gerade bei langen, von klassischer Rollenverteilung geprägten Ehen im mittleren Einkommensbereich kann sie – wie das Bundesgericht weiter ausdrücklich bestätigt – durchaus vernünftige Ergebnisse liefern und lassen sich insofern die in Art. 125 ZGB vorgegebenen Prinzipien rechnerisch adäquat umsetzen (vgl. zum Ganzen BGE 124 III 577 Erw. 3 S. 578 f. sowie Urteil der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 15. September 2009 [ZK1 09 22] Erw. 4. b/bb/bbb S. 12 f.). Nicht in Frage kommen kann hingegen eine Überschussteilung im Verhältnis 2:1 zugunsten der Berufungsbeklagten, da in beiden Haushalten ein unterhaltsberechtigtes Kind lebt und der Kindesunterhalt bereits in einem der Leistungsfähigkeit des Vaters entsprechenden Umfang beim Bedarf der Ehegatten berücksichtigt wurde. Nachdem der anrechenbare Bedarf des Berufungsklägers unter Berücksichtigung eines Betrages von Fr. 550.-- für den Unterhalt von A. auf Fr. 3'020.-- zu erhöhen ist (vgl. oben Erw. 8), steht zudem lediglich noch ein Überschuss von Fr. 261.-- (Fr. 5'242.-- ./ [Bedarf Fr. 3'020.-- + Unterhalt Ehefrau und Sohn Fr. 1'961.--]) zur Diskussion. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits die Bedarfsberechnung insofern zu Gunsten der Berufungsbeklagten ausgefallen ist, als ihr trotz der Reduktion von Fr. 500.-- (vgl. oben Erw. 7.b S. 14 sowie angefochtenes Urteil act. I./8 S. 15) mit Fr. 1'250.-- immer noch wesentlich höhere Wohnkosten als dem Berufungskläger (Fr. 909.-- [vgl. oben Erw. 7.b S. 15]) zugestanden wurden. Ausserdem wurde bei der Ehefrau ein gewisser Vorsorgebedarf eingerechnet (vgl. act. III./8 S. 13), welcher bei der Methode der Überschussteilung nicht zusätzlich im Bedarf zu berücksichtigen wäre. Darüber hinaus wird Y. während der ganzen Dauer der Unterhaltspflicht bis zu ihrer Pensionierung von der Anrechnung des Grundbetrages für einen Alleinerziehenden profitieren, obgleich der Sohn bereits in drei Jahren das Mündigkeitsalter erreicht haben wird. Bei dieser Sachlage erscheint es daher gerechtfertigt, von der Teilung des Überschusses von Fr. 261.-- abzusehen, womit der entsprechende Einwand von Y. unbegründet und die Anschlussberufung somit ebenfalls abzuweisen ist.

Seite 23 — 25 Der Vollständigkeit halber bleibt in diesem Zusammenhang überdies zu erwähnen, dass sich auch bei einer Bedarfsberechnung mit den neuen betriebsrechtlichen Ansätzen keine Erhöhung des nahehelichen Unterhalts rechtfertigen würde. Bei einer Neuberechnung des Bedarfs der Ehefrau wäre nämlich zu berücksichtigen, dass die Betreuungskosten für den mittlerweile 15-jährigen Sohn weggefallen beziehungsweise durch den recht grosszügig bemessenen Unterhaltsbeitrag für den Sohn gedeckt sein dürften.

## **E. 6**

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 4 und 5 hiervor seien gerichtsüblich zu indexieren.

#### **E. 7**

Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Parteien in güterrechtlicher Hinsicht bereits vollständig auseinandergesetzt sind.

#### **E. 8**

Die während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge seien Datum Rechtskraft des Scheidungsurteils je hälftig zu teilen.

#### **E. 9**

(Kosten).

#### **E. 10**

Was schliesslich die im Verfahren ERZ 09 63 vor Kantonsgericht als vorsorgliche Massnahme angeordnete Schuldneranweisung anbelangt, bleibt festzuhalten, dass diese mit dem rechtskräftigen Abschluss des Berufungsverfahrens dahin fällt. Über eine erneute Anordnung wird auf entsprechendes Gesuch hin der Bezirksgerichtspräsident zu entscheiden haben (Art. 132 und Art. 291 ZGB in Verbindung mit Art. 8 Ziff. 6 EGzZGB).

#### **E. 11**

Nachdem die vorinstanzliche Kostenregelung nicht angefochten wurde, bleibt vorliegend noch über die Kosten des Berufungsverfahrens zu befinden. a) Nach Art. 223 ZPO in Verbindung mit Art. 122 ZPO wird der in einem zivilrechtlichen Verfahren unterliegende Teil in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Die unterliegende Partei wird zudem in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, können die aussergerichtlichen Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie die gerichtlichen verteilt werden. b) Währenddem der Berufungskläger die Verpflichtung zur Leistung von nachehelichem Unterhalt im Berufungsverfahren vollständig aufheben lassen wollte, forderte die Berufungsbeklagte mit ihrer Anschlussberufung die Zusprechung eines Unterhaltsbeitrages von Fr. 1'218.-- pro Monat. Die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts hat der Ehefrau schliesslich einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 961.-- und damit rund 80% des von ihr geforderten Beitrages zugesprochen. Die Berufungsbeklagte ist demnach mit ihrem Begehren betragsmässig zu 4/5 durchgedrungen, währenddem der Berufungskläger in diesem Umfang unterliegt. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens im Verhältnis des betragsmässigen Obsiegens und Unterliegens zu 1/5 der Berufungsbeklagten und

Seite 24 — 25 zu 4/5 dem Berufungskläger zu überbinden, welcher Y. für das Verfahren vor Kantonsgericht zudem eine reduzierte Umtriebsentschädigung von Fr. 1'000.00 inklusive 7,6 % Mehrwertsteuer zu bezahlen hat.

#### **E. 12**

a) Am 4. Mai 2009 reichte X. für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ein. Dieses wurde mit Verfügung vom 15. Mai 2009 (ERZ 09 107) gutgeheissen. Die dem Berufungskläger auferlegten amtlichen Kosten des Berufungsverfahrens sowie die in diesem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten seines Rechtsbeistandes sind somit unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 45 Abs. 2 ZPO

der Gemeinde V. in Rechnung zu stellen. Über die Höhe der Entschädigung des Rechtsbeistandes wird im Verfahren nach Art. 47 Abs. 4 ZPO entschieden. Der Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten wird unter Hinweis auf Ziff. 4 des Dispositivs der Verfügung vom 15. Mai 2009 aufgefordert, nach Abschluss des Berufungsverfahrens eine detaillierte und tarifgemässe Honorarnote einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. b) Mit Verfügung vom 26. März 2009 (ERZ 09 50) wurde auch dem Gesuch von Y. um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 5. März 2009 entsprochen. Die der Berufungsbeklagten auferlegten amtlichen Kosten des Berufungsverfahrens sind somit ebenfalls der Gemeinde V. in Rechnung zu stellen. Die Kosten der Rechtsvertretung der Berufungsbeklagten hat das kostenbelastete Gemeinwesen demgegenüber nur insoweit zu tragen, als diese durch die zugesprochene reduzierte Entschädigung von vornherein nicht gedeckt werden oder die zugesprochene Entschädigung sich als uneinbringlich erweist, sie also auch mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung beim Berufungskläger nicht eingetrieben werden kann (vgl. Art. 47 Abs. 2 ZPO). Diesfalls ist die entsprechende Honorarnote zunächst bei der Vorsitzenden der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts zur Genehmigung einzureichen (Art. 47 Abs. 4 ZPO). c) Die Rückforderung der geleisteten Kostenhilfe im Sinne von Art. 45 Abs. 2 ZPO bleibt vorbehalten.

Seite 25 — 25 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.